



# Marktgemeindeamt Semriach

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8102 Semriach 50

Tel. 03127/80980, Fax. DW. 16

e-mail: [gemeinde@semriach.at](mailto:gemeinde@semriach.at)

Internet: [www.semriach.at](http://www.semriach.at)

Zahl: 031/14/P-L

Betrifft: Raumordnung

Semriach, am 17. März 2014

## Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2014

### 05. Raumordnung

a) Revision 4.0

b) Änderungen [REDACTED]

Bgm. Taibinger informiert den Gemeinderat, dass der Flächenwidmungsplan 4.0 nach erfolgter Abänderung neuerlich der Stmk. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Es wurde auf Grund intensiver Verhandlungen erreicht, dass der Steinbruch Schifterkogel im Flächenwidmungsplan nicht ausgewiesen werden muss, sondern weiterhin als Freiland ausgewiesen bleibt. Beim ÖEK wird bei einer Revision des REPRO die Rohstoffbevorratungszone automatisch gelöscht, wenn die Vorrangzone entfällt. Die von der Stmk. Landesregierung und dem Stmk. Raumordnungsbeirat nicht genehmigten Ausweisungen [REDACTED] Gewerbegebiet Röttschgraben sowie Photovoltaikanlage [REDACTED] wurden vom Gemeinderat einstimmig bestätigt, da der Flächenwidmungsplan ansonsten versagt würde.

(Genauer Wortlaut des Beschlusses siehe Beilage 1)

Die Baulandwünsche [REDACTED] werden einstimmig als Änderung genehmigt, da diese auch die Zustimmung des Raumordnungsbeirats finden.

(Genauer Wortlaut des Beschlusses siehe Beilage 2 u. 3)

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Bürgermeister:

  
(Jakob Taibinger)



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### 3. Schifterkogel

Seitens der Gemeinde ist die im regionalen Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung festgelegte Rohstoffvorrangzone im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Entwicklungsplan nicht ersichtlich gemacht. Das Fehlen dieser Rohstoffvorrangzone im Entwicklungsplan wird seitens der Landesregierung als nicht genehmigungsfähig angesehen.

Betreffend die bestehende Gewinnbewilligung ist folgendes festzustellen:

Entsprechend der Bestimmungen der Planzeichenverordnung sind Bergbaugebiete lediglich gemäß § 209 Abs. 2 MinROG darzustellen. Demnach sind Ersichtlichmachungen nur dann vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt 1.1.1999 aufrechte Abbaufelder bestehen. Die bestehende Gewinnbewilligung basiert jedoch auf einer Genehmigung aus dem Jahr 1993 wobei mit dem Abbau weder begonnen wurde noch aufrechte Abbaufelder bestehen.

Somit ergibt sich dass keine Ersichtlichmachung des gegenständlichen Bergbaugebietes erforderlich ist und dieser Bereich weiterhin als Freiland dargestellt wird.

Betreffend die bestehende Rohstoffvorrangzone im Entwicklungsplan als Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist folgendes festzustellen:

Es besteht weiterhin für die Gemeinde der Zwang, diese Rohstoffvorrangzone (im regionalen Entwicklungsprogramm Graz und Graz-Umgebung festgelegte Rohstoffvorrangzone LGBL 106/2005) im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Entwicklungsplan der Marktgemeinde Semriach ersichtlich zu machen.

Gleichzeitig wird Wortlaut zum ÖEK unter §3 – Festlegungen des Entwicklungsplanes eine neue Ziffer 3 eingefügt:

§3 -Z.3

Rohstoffvorrangzone gemäß REPRO Graz/Graz-Umgebung LGBL 106/2005

Bei Entfall dieser Vorrangzone im Zuge der Revision des REPRO Graz/Graz-Umgebung wird die Ersichtlichmachung automatisch gelöscht.

Als Fußnote wird ergänzt:

Die Ersichtlichmachung der vom Gemeinderat politisch nicht akzeptierten Rohstoffvorrangzone im 4.0 ÖEK/EP erfolgt aufgrund der Vorgaben der übergeordneten Raumplanung des Landes Steiermark und stellt keine Präjudizierung dar.

Somit beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Semriach gegenüber der vorgelegten Fassung des Entwicklungsplanes 4. Fassung die Rohstoffvorrangzone im Entwicklungsplan ersichtlich zu machen und die vorbeschriebene Ergänzung im Verordnungswortlaut zum ÖEK vorzunehmen.

Gemeinderat: Stattgabe

4.

[Redacted content]